

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 307.

Freitag, den 3. November.

1843.

### Bekanntmachung,

#### die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. Octbr. 1834 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen, geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtabrigkeit, anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Kreisamts Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine,

Montags den 6. November 1843

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte allhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 64 und folg. des angeführten Gesetzes, von welchem ein Auszug für sechs Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehdrigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dasern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Dienstag den 7. November 1843

wie vorgebracht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 28. October 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern, auch Schoß- und Communalgefälle.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuer künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Man erwartet übrigens die pünctliche Berichtigung dieser Abgaben von den Beitragspflichtigen um so gewisser, als denselben in diesem Jahre durch den Erlaß des 1. Termins der Gewerbe- und Personalsteuern eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden ist, und es wird zugleich auf die § 66 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 1. November 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Das deutsche Grenzzollsystem im sechszehnten Jahrhunderte.

(Schluß.)

Auf dem Reichstage von 1522—23 faßte man den förmlichen Beschluß, jede Gesellschaft zu verbieten, welche über 50,000 Gulden Capital habe: anderthalb Jahre sollten ihnen gelassen werden, um sich auseinander zu setzen. Man hoffte damit, den kleinern Häusern eine Concurrency mit den größern möglich zu machen, die Ansammlung von Waaren und Geldern in wenigen Händen zu verhüten.

Indem man aber den ungemeinen Vortheil überschlug, den der Verkehr mit dem Auslande, er mochte nun geführt werden

wie er wollte, den Kaufleuten verschaffte, kam man auf den Gedanken, das allgemeine Bedürfnis durch eine Besteuerung des Handels zu decken. Zog nicht auch jeder einzelne Fürst seine besten Einkünfte aus den Zöllen, welche frühere oder spätere Kaiser ihnen verwilligt hatten? Man sah, daß es mit keiner directen Steuer Fortgang gewinnen wollte; man faßte die Idee einer indirecten Besteuerung, zu Gunsten des Reiches, in Form eines allgemeinen Grenzzollsystems.

Es ist wohl der Mühe werth, bei diesem Entwurf einen Moment zu verweilen. Die Ausführung desselben müßte unberechenbare Folgen entwirrt haben: aber auch schon an sich ist es merkwürdig, daß man ihn fassen konnte.